

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 O 587/13

In Sachen



wird der Wert des Streitgegenstandes vorläufig hinsichtlich des Klageantrages zu

- 1. auf 6.000,00 EUR,**
- 2. auf 1.395,00 EUR,**

insgesamt auf 7.395,00 EUR festgesetzt.

Der Antrag zu 3. bleibt gemäß § 43 Abs. 1 GKG außer Betracht.

Die Festsetzung des Wertes zu 1. folgt dem von der Kammer in vergleichbaren Fällen regelmäßig festgesetzten Wert und ist auch vorliegend angemessen.

Berlin, den 13.02.2014

Landgericht Berlin, Zivilkammer 16

Dr. Elfring

Ausgefertigt

**Hirsch
Justizbeschäftigte**

